OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601727/7/SE/Bb

Datum:
Linz, 7. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dr. H H, vertreten durch Rechtsanwalt M W, vom 22. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. Dezember 2016, GZ VerkR96-21917-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. Februar 2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass das gelenkte Kraftfahrzeug „Motorrad" zu lauten hat und die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2016, GZ VerkR96-21917-2016, wurde Dr. H H (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Haag am Hausruck, Autobahn A 8 bei km 41,850 in Fahrtrichtung Passau.
Tatzeit: 02.07.2016, 14:20 Uhr.
Fahrzeug:
Kennzeichen x, Kleinkraftrad (Mofa) einspurig."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe für die Dauer von 30 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Die Behörde begründete die Geschwindigkeitsüberschreitung im Wesentlichen mit der durchgeführten Radarmessung. Demnach würden keine Anhaltspunkte für eine eventuelle Funktionsungenauigkeit oder –untüchtigkeit des verwendeten Radargerätes vorliegen. Zur angenommenen Lenkereigenschaft des Bf hielt sie fest, dass der Bf im Zuge des Verfahrens keinen Fahrzeuglenker bekanntgegeben habe. Aufgrund der Lenkererhebung und seiner Mitwirkungspflicht im Strafverfahren hätte er bekanntgeben müssen, wenn eine andere Person das Fahrzeug gelenkt hätte. Indem er dies unterlassen habe, sei davon auszugehen, dass er das Fahrzeug zur Tatzeit selbst gelenkt habe. Im Zuge der Strafbemessung wurde mildernd die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet und keine Straferschwerungsgründe festgestellt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz erachtet der Bf die Beweiswürdigung durch die belangte Behörde als unzutreffend und wendet ein, dass er sehr wohl Aspekte dargelegt habe, die seine Lenkereigenschaft zumindest fraglich erscheinen lassen. So habe er darauf hingewiesen, dass er keine dunkle Motorradjacke besitze und er in einer größeren Gruppe durch Österreich gefahren sei, wobei die Maschinen häufig gewechselt wurden, um die unterschiedlichen Motorräder kennen zu lernen.

Eine Benennung des Fahrers sei ihm nicht möglich, da an der Ausfahrt mehr als 25 Fahrer/innen teilnahmen, die ihm namentlich nicht vollständig bekannt seien, da sie sich erst kurz zuvor über Internetforen kennengelernt hätten. Auch seine Frau habe an der Ausfahrt teilgenommen. Sofern gewünscht, könne er eine eidesstattliche Erklärung von ihr zu diesem Aspekt beibringen. Diese könne auch bestätigen, dass er von der Konstitution her nicht der Fahrer sei, der auf dem Foto abgebildet ist.

Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die Entscheidung gegen den deutschen „Ordre Public" verstoße. In Deutschland existiere keine Halterhaftung bei Verkehrsverstößen. Eine Vollstreckung käme daher unter diesem Gesichtspunkt in Deutschland nicht in Betracht.

Der Bf beantragte schließlich die Verfahrenseinstellung.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 25. Jänner 2017 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-21917-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Weiters wurde am 28. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher beide Verfahrensparteien nachweislich geladen wurden. Der Bf als auch ein Vertreter der belangten Behörde haben an dieser Verhandlung nicht teilgenommen.

Der Bf entschuldigte sein Fernbleiben unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung damit, sich am Verhandlungstag einer Koloskopie unterziehen zu müssen. Eine Vertagung der Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Er zeigte sich in seiner Eingabe vom 24. Februar 2017 ausdrücklich mit der Durchführung der Verhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 22. Februar 2017 hinsichtlich der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf und der belangten Behörde statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem für die Entscheidung relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 2. Juli 2016 um 14.29 Uhr das – auf ihn zugelassene – Motorrad mit dem internationalen Kennzeichen x (D) in der Gemeinde Haag am Hausruck auf der Autobahn A 8 in Fahrtrichtung Passau bei Strkm 41,850 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 101 km/h (gemessene Geschwindigkeit 107 km/h). Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 80 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das mobile Radarmessgerät der Type MUVR 6 FA mit der Nr. 0246 und wurde durch ein Lichtbild, das das Motorrad samt Lenker im abfließenden Verkehr und das Kennzeichen zeigt und Tatzeit sowie gemessene Geschwindigkeit aufweist, festgehalten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich bislang unbescholten.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Soweit dieser strittig ist (konkret: die Lenkereigenschaft), ergibt sich dieser aufgrund folgender Überlegungen:

Wenngleich der Bf wiederholt darauf hinweist, das Motorrad nicht selbst gelenkt zu haben und auch nicht angeben zu können, wer dieses gelenkt habe, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schuss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst jüngst hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes (hier: Kaufinteressent im Rahmen einer Probefahrt). Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Der Bf ist Zulassungsbesitzer (Halter) des gegenständlichen Fahrzeuges. Er hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer

sonst - außer ihm - das auf ihn zugelassene Motorrad gelenkt hat. Er vermochte keine Person zu benennen, welcher er zur Tatzeit sein Motorrad zum Lenken überlassen haben könnte. Wäre das Motorrad zur Tatzeit von jemand anderem gelenkt worden, hätte es dem Bf möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen.

Selbst wenn tatsächlich mehrere an der Motorradausfahrt teilnehmende Personen das Motorrad benutzt haben, so war für den Bf der als Fahrzeuglenker in Betracht kommende Personenkreis dennoch durchaus überschaubar. Umso mehr hätte es daher möglich sein müssen den Lenker in diesem Umfeld ausfindig zu machen. Dass auf dem vorliegenden Radarbild nicht erkennbar ist, wer das Fahrzeug gelenkt hat, vermag dem Begehren des Bf nicht zum Durchbruch zu verhelfen. Insbesondere muss es dem Bf selbst zumindest anhand dieses Fotos möglich sein, zu rekonstruieren, wer damals sein Motorrad gelenkt hat, sollte es tatsächlich nicht er selbst gewesen sein. Es widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass jemand einer Person ohne weiteres sein Kraftfahrzeug überlässt, von der er weder den vollständigen Namen noch die Adresse kennt.

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen darüber zu führen, die es ihm ermöglichen, den Lenker des von ihm als Zulassungsbesitzer gehaltenen Fahrzeuges jederzeit zu eruieren (VwGH 7. Juli 2016, Ra 2016/02/0141 uvm.). Im Sinne dieser Judikatur wäre der Bf somit verpflichtet gewesen, jedenfalls für Fahrten in Österreich detaillierte Aufzeichnungen darüber zu führen, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug wann gelenkt hat.

Der Bf hat sich während des gesamten Verfahrens zum Vorfall nur dahingehend geäußert, nicht der Fahrzeuglenker gewesen zu sein, da er eine helle Motorradjacke trage. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er jedoch keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern in insgesamt sechs Schriftsätzen hinsichtlich des möglichen Lenkens kein einziges wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch – abgesehen von der eidesstattlichen Erklärung seiner Frau – sonstige Beweismittel beigebracht. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Darüber hinaus hat der Bf an der mündlichen Verhandlung – wenn auch

entschuldigt – nicht teilgenommen, weshalb sich das Verwaltungsgericht auch keinen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen konnte.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf damit glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihm gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund lässt auch die übermittelte eidesstattliche Erklärung seiner Ehefrau für die Verantwortung des Bf nichts gewinnen. Die Darstellung in der eidesstattlichen Erklärung ist fast wortgleich an die Verantwortung des Bf angelehnt und wird darin bloß allgemein gehalten ausgeführt, dass die Person am Motorrad aufgrund der körperlichen Konstitution zwar nicht der Bf sei, um wen es sich handle, sei für sie aber nicht erkennbar.

Angesichts der dargestellten höchstgerichtlich Judikatur war die Lenkereigenschaft des Bf als erwiesen anzunehmen. Der Bf vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass er tatsächlich als Lenker des Motorrades ausscheidet.

Die Geschwindigkeitsmessung an sich als auch das festgestellte Ausmaß der Überschreitung ließ der Bf gänzlich unbekämpft. Ebenso sind keine Umstände hervorgekommen, welche die Gültigkeit der Messung in Frage stellen würden. Aus dem beigeschlossen Lichtbild ist das Motorrad mit Kennzeichen x (D) im relevanten Messbereich als einziges Fahrzeug abgelichtet, das Kennzeichen des Fahrzeuges ist aus der Kennzeichenvergrößerung und die gemessene Geschwindigkeit samt Tatzeit aus der oberen Bildleiste des Fotos eindeutig ablesbar, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist. Die mittels Radarmessung, welche nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Judikatur (VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097 uvm.) ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten darstellt, festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen und vom Bf als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (D) verwirklicht anzusehen.

III. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

III.1. Die im Gegenstandsfall anzuwendenden Rechtsvorschriften der StVO lauten:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Für das erkennende Gericht steht – wie unter II.2. und 3. dargestellt - hinreichend erwiesen fest, dass der Bf das auf ihn zugelassenen Motorrad mit dem Kennzeichen x (D) zur Tatzeit am 2. Juli 2016 um 14.20 Uhr in Haag am Hausruck auf der Autobahn A 8 bei Strkm 41,850 in Fahrtrichtung Passau selbst gelenkt und die unbestritten gebliebene Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 21 km/h (nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz) begangen hat.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde unzweifelhaft im Inland (auf österreichischem Staatsgebiet) begangen. Es ist daher ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, unabhängig davon, dass der Wohnsitz des Bf in Deutschland liegt und auch sein Motorrad dort zugelassen ist. Ob die ausgesprochene Geldstrafe letztlich in Deutschland vollstreckt wird, ist nicht von Relevanz und berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10 StVO 1960 erfüllt.

Es ist dem Bf nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.3. Da laut Fahrzeugdaten des Kennzeichenzentralregisters Flensburg das vom Bf gelenkte Kraftfahrzeug als Motorrad zugelassen ist, erschien dem Landesverwaltungsgericht zur Konkretisierung des Tatvorwurfes eine Korrektur im Spruch des Straferkenntnisses geboten. Eine solche war auch zulässig, da die Kfz-Marke oder Type eines Fahrzeuges für eine Übertretung der StVO kein Tatbestandsmerkmal bildet (VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0079).

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Schutzweck des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Die belangte Behörde hat strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Ausgehend davon und in Anbetracht der Tatsache, dass anhand der Aktenlage kein Anhaltspunkt vorliegt, dass andere Verkehrsteilnehmer durch das Verhalten des Bf tatsächlich hätten gefährdet werden können, erscheint eine Milderung der Geldstrafe auf 50 Euro geboten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 22 Stunden festzusetzen.

Diese nunmehr festgesetzte Geldstrafe erweist sich (noch) tat- und schuldangemessen und aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen in der festgesetzten Höhe ausreichend, um den Bf künftighin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr für die allgemeine Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Bf aufgrund seiner beruflichen Stellung (Rechtsanwalt) und Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen bei vorschriftsgemäßem Verhalten als Verkehrsteilnehmer leicht vermeiden.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer